

Landwirtschaftliches Fahrrecht gilt auch für Milchwagen

von Dr. Martin Kind

In der Entscheidung vom 20. 11. 1996 (7 Ob 2237/96 p) ist der OGH mit dem Streit zwischen zwei Landwirten bezüglich einer Wegservitut konfrontiert. In erster Linie geht es um die Frage, ob ein globales Fahrtrecht für Wirtschaftsfuhren aller Art auch ein solches mit schweren Fahrzeugen umfaßt. Mit anderen Worten geht es um die Grenze zwischen zulässiger und unzulässiger Servitütererweiterung.

Die Schranke ist in diesem Fall so zu setzen, daß weder das dienende Grundstück durch die fragliche Nutzung des Berechtigten erheblich belastet wird, noch daß der Berechtigte seinen Betrieb auf veraltete und unrationelle Weise weiterführen muß.

Die landwirtschaftlichen Anwesen der Streitteile grenzen aneinander. Zwischen den Grundstücken befindet sich ein in der Natur deutlich sichtbarer geschotterter Weg, teils auf dem Grundstück der Kläger, teils auf dem des Beklagten, wobei die genaue Grenze nicht feststeht. Dieser Weg besteht in ähnlicher Form schon seit unvordenklicher Zeit. Früher wurden auf dem strittigen Weg mehrmals jährlich Mist- und Jauchefuhren durchgeführt; ebenso erfolgten Kompost-, Gras-, Grünfütter-, Heu- und Grummetfuhren über die strittige Fläche.

Um Erlaubnis wurde nie gebeten - vielmehr war die wechselseitige Rücksichtnahme bei Benützung des Grenzstreifens das Charakteristikum des von den beiden Nachbarn benutzten landwirtschaftlichen Weges. Im Sommer 1993 änderte sich allerdings die Situati-

on. Seit dieser Zeit fährt jeden zweiten Tag ein Milchwagen der Molkerei über den strittigen Weg, wodurch sich der Kläger in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigt fühlte.

Im folgenden Rechtsstreit ging es um das Probleme, ob in dem Befahren des strittigen Weges mit Milchtankwagen an jedem zweiten Tag eine unzulässige Ausweitung des (ersessenen) Fahrtrechtes zu erblicken ist. Konkret war unklar, inwieweit die zu § 484 ABGB entwickelten Grundsätze betreffend die Zulässigkeit der Ausweitung für Dienstbarkeiten auch für gegenseitige Dienstbarkeiten gelten.

Zur Lösung dieses Streitfalles ist § 484 ABGB heranzuziehen. Nach dieser Gesetzesstelle dürfen Servitute nicht erweitert, sie müssen vielmehr, insoweit es ihre Natur und der Zweck der Bestellung gestattet, eingeschränkt werden. Die Bestimmung stellt die Art der Ausübung der Dienstbarkeit ins Belieben des Berechtigten, verordnet aber ihre Einschränkung auf Natur und Zweck der Bestellung an.

Mangels einer Vereinbarung bestimmen die Natur und der Zweck zur Zeit ihrer Be-

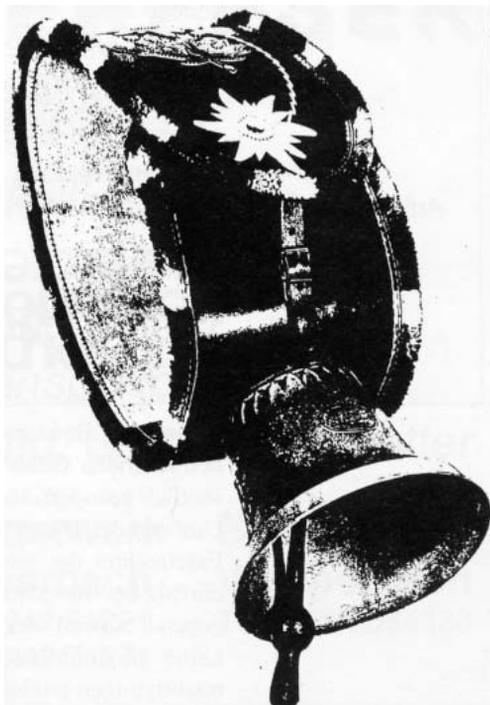
stellung den Umfang von Servitut. Darunter ist aber nicht immer zu verstehen, was sich die Begründer der Dienstbarkeit, deren Inhalt durch den Titel nicht eindeutig bestimmt ist, sind in diesem Rahmen die jeweiligen Bedürfnisse des Berechtigten maßgebend. Eine unbedeutende Änderung der Benützungart muß der Belastete hinnehmen. Bei gleicher Kulturgattung entscheiden die besonderen Umstände. Wird ►

eine nette Geschenkidee

**GRASSMAYR
INNSBRUCK**

A-6020 Innsbruck . Leopoldstr. 53
☎ 051 2/59 4 16 · Fax -22

**Glockengießerei · Viehglocken
Gestickte Lederriemen · Handarbeit**



tiroler fleckvieh

das wirtschaftliche Zweinutzungsrind für Tal- und Berglagen

Auf den

Versteigerungen in Rotholz bei Jenbach und Lienz (Osttirol)

bieten wir an:

**9.000 Zuchtkühe, -kalbinnen und -stiere, weiters
Zucht- und Nutzkälber sowie Jungtiere für die Mast**

Versteigerungstermine 1996/97:

Rotholz

weibl.:

Mittwoch, 8. Oktober 97
Mittwoch, 22. Oktober 97
Mittwoch, 5. November 97
Mittwoch, 19. November 97
Mittwoch, 3. Dezember 97

Stiere:

Freitag, 31. Oktober 97
Mittwoch, 10. Dezember 97

Lienz

weibl.:

Montag, 6. Oktober 97
Montag, 27. Oktober 97
Montag, 17. November 97

Als Vorspann zu jeder Versteigerung werden ab ca. 9.00 Uhr weibliche und männliche Zuchtkälber angeboten.

ROTHOLZ

Kühe, Kalbinnen und Zuchtstiere werden am Vortag bewertet.
Versteigerungsbeginn jeweils um 9.00 Uhr.

Amtliche Milchleistungskontrolle, LEISTUNGSGARANTIEN LIENZ

Auftrieb und Reihung am Versteigerungstag
Anfragen und Katalogwünsche an:



daher die Betriebsform des herrschenden Gutes nicht wesentlich geändert, so ist für den Umfang der Dienstbarkeit des Fahrtrechtes das jeweilige Bedürfnis des Berechtigten maßgebend, soweit der Belastete keine unzumutbaren Beeinträchtigungen erleidet.

Die Grenze der Rechtsausübung nach dem jeweiligen Bedürfnis des Berechtigten liegt in einer erheblichen Erschwerung der Belastung des dienenden Gutes.

Der Oberste Gerichtshof hat daher auch bereits wiederholt ausgesprochen, daß auch

die Anpassung von durch die Servitut gedeckten Einrichtungen an moderne Erfordernisse hingenommen werden muß, wenn hiedurch der Belastete keine unzumutbare Beeinträchtigung erleidet (7 Ob 555183, 1 Ob 551193, I Ob 642195, 1 Ob 622195).

Im vorliegenden Fall ist zunächst davon auszugehen, daß die Beklagten die Dienstbarkeit eines unbeschränkten landwirtschaftlichen Fahrtrechtes auf dem strittigen Weg erworben haben.

Ab dem Jahr 1993 lassen die Beklagten die Milch von einem Milchtankwagen der Molkerei abholen. Darin liegt zunächst keine Änderung der Bewirtschaftungsart, weil seit jeher Milchproduktion betrieben wurde. Der Betrieb der beklagten Partei wurde vielmehr dem technischen Fortschritt angepaßt.

Als Grundsatz gilt hier, daß ein Servitutberechtigter nicht verpflichtet ist, seinen Betrieb auf veraltete Weise zu führen.

Im Ergebnis meint der OGH, daß aufgrund des vorhersehbaren und zeitlich beschränkten Zufahrens durch einen Milchtankwagen eine wesentliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Kläger nicht stattgefunden hat.

Vielmehr ist es durchaus möglich, die anfallenden Arbeiten mit den fixen Zeiten der Zufahrt des Milchtankwagens zu koordinieren, wie dies vor Beginn des Rechtsstreites unbestrittenmaßen der Fall war. (ÖBZ). ■